

Urkunde Stephans vom 23. März 1163 beseitigt er durch die Annahme, dass die unter sich übereinstimmenden Daten dieser Urkunde nicht im Original gestanden hätten, sondern auf Combination eines Copisten beruhten. Könnte man nicht vielleicht auch an nachträgliche Beurkundung einer noch bei Lebzeiten des Bischofs vollzogenen Handlung denken?

H. Br.

313. In den Forschungen und Mittheilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs I, 282 ff. veröffentlicht L. Schönach Urkundenregesten zur Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg im 13. und 14. Jh. und theilt auch die auf dieses Geschlecht bezüglichen Posten aus den Rechnungsbüchern der tirolischen Landesfürsten mit.

H. H.

314. Eine Leipziger Dissertation von F. Jaenicke bringt Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner vornehmlich im 13. und 14. Jh. (vgl. auch Mitth. des Vereins für Anhalt. Gesch. IX, 301 ff.). Das war eine lohnende und auch nicht sehr schwierige Aufgabe; denn das wichtigste Material ist in v. Heinemanns Codex diplomaticus Anhaltinus hübsch beisammen, auch ist die Zahl der in Betracht kommenden Archive keine sehr grosse. — J. hat den Schriftvergleich durchgeführt, um die Kanzleischreiber festzustellen. Es ist ihm auch gelungen, eine Anzahl von Urkunden der einzelnen Grafen bestimmten Schreibern zuzuweisen. Für einen grossen Theil der Urkunden aber, besonders aus der ersten Hälfte und Mitte des 13. Jh., sieht er sich immer wieder zur Annahme der Herstellung ausserhalb der Kanzlei (durch den Empfänger) genöthigt. Damit hat J. wohl Recht, aber er hätte diese Vermuthungen durch intensives Studium der Schrift einzelner bedeutender Empfängergruppen wenigstens in einigen Fällen zum positiven Beweis erheben sollen. Auf das Dictat der Urkunden hat J. nicht geachtet. So ist er schon über den ersten Notar des Grafen Heinrichs I. (Marsilius) nicht ins Reine gekommen. Er behauptet (S. 5), dass die von Marsilius unterfertigten Stücke nicht von derselben Hand herrühren. Das mag richtig sein, aber durch Dictatuntersuchung ergibt sich, dass von den vier in Frage kommenden Stücken drei (v. Heinem. II n. 9, 65, 68) sicher, das vierte (n. 71) wahrscheinlich von demselben Manne abgefasst sind. Marsilius war also irgendwie an der Herstellung der Urkundentexte betheilig. Auf diesem Wege hätte J. auch constatieren können, dass